österreichisches patentamt

Dresdner Straße 87
1200 Wien
Österreich

info@patentamt.at
www.patentamt.at

Lizenzvertrag

Zwischen dem

Österreichischen Patentamt

Dresdner Straße 87

1200 Wien

(im Folgenden ÖPA genannt)

und

_____

_____

_____

(im Folgenden Lizenznehmerin genannt)

wird gem. § 5 Abs. 3 Z 3 iVm § 8 IWG Folgendes vereinbart:

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Weiterverwendung folgender Dokumente aus der unter http://see-ip.patentamt.at/ öffentlich einsehbaren Datenbank (Dokumente, die von der Lizenz umfasst sein sollen, sind von der Lizenznehmerin in der folgenden Auflistung händisch anzukreuzen):

- □ Nationale Patente
- □ Europäische Patente
- □ Gebrauchsmuster
- □ Muster □ mit Bildern
- □ Nationale Marken □ mit Bildern
- □ Internationale Marken □ mit Bildern
- □ Unionsmarken □ mit Bildern
- □ Schutzzertifikate

Die Weiterverwendung (= die Nutzung durch Rechtsträger für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke, die sich von dem ursprünglichen Zweck des öffentlichen Auftrags, in dessen Rahmen die Dokumente erstellt wurden, unterscheiden) wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

a. Weiterverwendungsprodukte, die dem Ansehen des ÖPA schaden oder den europäischen oder österreichischen Datenschutzbestimmungen zuwiderlaufen, sind von der Lizenz ausgenommen.

b. Das Recht der Nutzung der Datenbankinhalte zur Weiterverwendung ist nicht zur Gänze oder teilweise an Sublizenznehmer übertragbar; eine Überlassung der Datenbankinhalte an Unternehmen, die mit der Lizenznehmerin wirtschaftlich in auf- und absteigender Weise verbunden sind (§ 189a Z 6 bis 9 UGB), ist davon ausgenommen, sofern sich diese verpflichten, die Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten. Keine Weiterverwendung stellt die im Wesentlichen unveränderte Zurverfügungstellung der übermittelten Rohdaten an Unternehmen, die mit der Lizenznehmerin nicht wirtschaftlich in auf- und absteigender Weise verbunden sind (§ 189a Z 6 bis 9 UGB), dar und ist daher von der Lizenz ausgenommen.

c. Als Quelle der Datenbankinhalte ist bei der Weiterverwendung das ÖPA anzugeben.

d. Jede Veränderung oder Anreicherung der Datenbankinhalte ist in einer für den Endnutzer deutlich erkennbaren Form zu vermerken.

e. Im gesetzlichen Rahmen ist die Haftung des ÖPA aus einer Verletzung dieses Vertrages gleich welchen Rechtsgrundes ausgeschlossen, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.

f. Für sämtliche Weiterverwendungen (Veränderungen und Anreicherungen) der Datenbankinhalte ist eine Haftung des ÖPA gänzlich ausgeschlossen.

g. Das ÖPA leistet für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der bereitgestellten Dokumente keine Gewähr und übernimmt in diesem Zusammenhang keine Haftung.

h. Dem ÖPA ist auf Verlangen von der Lizenznehmerin unverzüglich ein unentgeltlicher, auf die Vornahme von maximal 60 Stichproben pro Kalenderjahr zu Kontrollzwecken beschränkter Zugang zu seinen auf Basis der Lizenzvereinbarung angebotenen Weiterverwendungsprodukten oder Anwendungen zu gewähren.

2. Bereitstellung und Leistungsumfang

a. Der Lizenznehmerin wird vom ÖPA spätestens innerhalb einer Woche nach Abschluss dieses Vertrages eine BenutzerID samt Kennwort für den Zugang übermittelt.

b. Die in Punkt 1. dieses Vertrages ausgewählten Dokumente sind unter folgender Web-Adresse von einem FTP-Server abrufbar:

FTP-Server-Adresse:	ftps.patentamt.at
Verschlüsselung:	TLS/SSL Explizite Verschlüsselung

c. Sämtliche Dokumente werden als .zip-Datei zum Download bereitgestellt und enthalten jeweils den aktuellen Gesamtbestand pro Schutzrecht und dessen Detail-Informationen als .csv-Datei. Die aktuellen Gesamtbestände der Marken- und Musterbilder werden in gesonderten Ordnern beim jeweiligen Schutzrecht bereitgestellt.

d. Die Bereitstellung der aktualisierten Dokumente erfolgt in der Regel am 23. jeden Monats.

e. Das ÖPA behält sich vor, bei geplanten oder ungeplanten Betriebsstörungen die Bereitstellung für die Dauer der Betriebsstörung auszusetzen.

3. Entgelt

a. Die Lizenz wird gem. § 8 Abs. 2 IWG unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

b. Das ÖPA behält sich im Falle von gesetzlichen Änderungen vor, einseitig ein allfälligen künftigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Entgelt festzulegen. Die Lizenznehmerin ist davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und erhält, wenn sie mit einer Entgeltlichkeit nicht einverstanden ist, ein Sonderkündigungsrecht.

c. Eine Änderung ihrer Firma oder ihres Unternehmenssitzes hat die Lizenznehmerin dem ÖPA unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4. Vertragsbeginn und Kündigung

a. Der vorliegende Vertrag beginnt mit _____, wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von der Lizenznehmerin unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten schriftlich aufgekündigt werden.

b. Das ÖPA behält sich vor, die Lizenzvereinbarung aus wichtigem Grund mit einer Kündigungsfrist von 15 Tagen aufzukündigen (das sind z.B. Einstellung des Betriebs der Datenbank; Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen; Verstoß der Lizenznehmerin gegen die Lizenzvereinbarung, der trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen angemessener Frist beseitigt wird, wie insbesondere Zahlungsverzug der Lizenznehmerin).

5. Datenschutz

Dem Kunden ist bewusst, dass im Zuge der Vertragsanbahnung und -erfüllung seine personenbezogenen Daten vom ÖPA verarbeitet werden müssen und eine solche Verarbeitung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) rechtmäßig ist.

Für darüber hinausgehende Informationen wird auf die Datenschutzerklärung des ÖPA für die Privatwirtschaftsverwaltung verwiesen, die auf der Website des ÖPA (unter dem Link https://www.patentamt.at/fileadmin/root_oepa/Dateien/Allgemein/DSGVO_PWV.pdf) abrufbar ist.

6. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

a. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des österreichischen Internationalen Privatrechts anzuwenden und wird Wien als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

Ort, Datum: _____

Für das Österreichische Patentamt:

_____

Ort, Datum: _____

Für die Lizenznehmerin:

_____